

**Allgemeine Bedingungen der Köthen Energie Netz GmbH  
(im Folgenden *Netzbetreiber*)  
für den Gastransport („Gastransportbedingungen“)**

**- gültig ab dem 01.10.2007 -**

## **Inhalt**

### Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Netzzugangsbedingungen
- § 3 Zuordnungsaufgaben, Unterbrechbare Transporte
- § 4 Standardformular, Online-Buchung
- § 5 Bilanzkreis, Mehr- und Mindermengen
- § 6 Netzentgelte und Gleichpreisigkeit
- § 7 Entgelte für Kapazitätsüberschreitungen
- § 8 Zahlungsbedingungen
- § 9 Nominierungsersatzverfahren, Renominierung
- § 10 Allokationsverfahren
- § 11 Schlussbestimmungen

### **Präambel**

Diese Gastransportbedingungen dienen der Umsetzung der auf Verbandsebene unter Beteiligung der Bundesnetzagentur ausgehandelten „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ vom 19.7.2006 (Kooperationsvereinbarung).

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) *Der Netzbetreiber* gewährt den Zugang zu dem von ihm betriebenen Gasversorgungsnetz auf Grundlage dieser Gastransportbedingungen.

(2) Der Netzzugang wird dem Transportkunden auf der Grundlage des Ausspeisevertrages gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG, der mit der Bestätigung der verbindlichen Anfrage des Transportkunden zustande kommt, als netzübergreifender Transport vom virtuellen Handlungspunkt zu einem Ausspeisepunkt innerhalb des Gasversorgungsnetzes des Netzbetreibers (Zweivertragsvariante) gewährt.

Im Rahmen der Zweivertragsvariante schließt der Transportkunde in der Regel den Einspeisevertrag mit dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber und den Ausspeisevertrag mit *dem Netzbetreiber* ab. Diese Gastransportbedingungen gelten insoweit nur für den Ausspeisevertrag.

### **§ 2 Netzzugangsbedingungen**

(1) Die anliegenden „Netzzugangsbedingungen“ finden einschließlich ihrer ebenfalls beigefügten Anlagen Anwendung, soweit sich aus diesen Gastransportbedingungen nichts anderes ergibt.

(2) Soweit die Netzzugangsbedingungen auf ergänzende Regelungen des Netzbetreibers verweisen, etwa auf die Bedingungen für die Messung, das Preisblatt, die unter [www.koethenergie-netz.de](http://www.koethenergie-netz.de) veröffentlichten technischen Anforderungen, die etwaigen Zuordnungsaufgaben oder die vom Netzbetreiber geforderten Angaben, gelten die Regelungen dieser Gastransportbedingungen ebenfalls.

### **§ 3 Zuordnungsaufgaben, Unterbrechbare Transporte**

(1) Etwaige Zuordnungsaufgaben sind im Internet unter [www.koethenergie-netz.de](http://www.koethenergie-netz.de) ausgewiesen. Weitergehende Informationen sind über die dort aufgeführten Ansprechpartner erhältlich.

### **§ 4 Standardformular, Online-Buchung**

(1) Das Standardformular für die verbindliche Transportanfrage und den Lieferantenwechsel findet sich unter [www.koethenergie-netz.de](http://www.koethenergie-netz.de).

(2) Der Netzbetreiber bietet keine Online-Buchung an. § 6 der Netzzugangsbedingungen findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 5 Bilanzkreis, Mehr- und Mindermengen**

(1) Der Transportkunde ist verpflichtet, *dem Netzbetreiber* den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages mit dem Bilanzkreisnetzbetreiber nachzuweisen. *Der Netzbetreiber* bietet keine Bildung eines Bilanzkreises an. Teil 1 2. Abschnitt und Teil 5 der Netzzugangsbedingungen finden insoweit keine Anwendung.

(2) Der Ausgleich von Mehr- und Mindermengen bei Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil erfolgt durch *den Netzbetreiber* gemäß § 29 Abs. 5-7 GasNZV.

### **§ 6 Netzentgelte**

Der Transportkunde ist verpflichtet, an *den Netzbetreiber* die sich aus dem jeweiligen Preisblatt ergebenden Entgelte zu zahlen.

### **§ 7 Entgelte für Kapazitätsüberschreitungen**

Überschreitet der Transportkunde an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten des Netzes des vorgelagerten Netzbetreibers die gebuchte Kapazität, wird gemäß § 35 der Netzzugangsbedingungen für die Überschreitung eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Preisblatt.

## § 8 Zahlungsbedingungen

(1) *Der Netzbetreiber* stellt dem Transportkunden bis zum 10. Kalendertag eines Monats für die eigenen Entgelte Abschlagszahlungen für den laufenden Monat sowie die Kapazitätsentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber für den laufenden Monat in Rechnung. Die Rechnung ist an *den Netzbetreiber* jeweils bis zum 14. Kalendertag ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf das Konto der Kreissparkasse Köthen (BLZ 800 536 22) 310 000 521 zu bezahlen.

(2) Die Abschlagszahlungen berechnet *der Netzbetreiber* entsprechend den transportierten Mengen bzw. der in Anspruch genommenen Leistung des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach den durchschnittlichen Mengen bzw. der durchschnittlichen Leistung vergleichbarer Transportkunden.

(3) Die Endabrechnung der eigenen Entgelte *des Netzbetreibers* erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres bzw. bei Beendigung des Transportvertrages.

(4) *Der Netzbetreiber* stellt dem Transportkunden gemäß § 7 zu entrichtenden Vertragsstrafen für aufgetretene Kapazitätsüberschreitungen in Rechnung. Diese Rechnungen sind an *den Netzbetreiber* innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang oder zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

(5) Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen dem angegebenen Konto *des Netzbetreibers* gutgeschrieben worden sind.

(6) Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die spezifischen Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## § 9 Nominierungsersatzverfahren, Renominierung

(1) *Der Netzbetreiber* bietet das Zeitersatzverfahren gemäß § 3 der Anlage NZB 2 Operating Manual nicht als Nominierungsersatzverfahren an, da er über ein druckgeregeltes Netz verfügt.

## § 10 Allokationsverfahren

Im Rahmen des Allokationsverfahrens erfolgt die Zuordnung durch *den Netzbetreiber* im Wege des balancing shipper.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen der §§ 49 bis 52 der Netzzugangsbedingungen gelten für diese Gastransportbedingungen entsprechend.

(2) *Der Netzbetreiber* wird den Transportkunden über Änderungen der Netzzugangsbedingungen oder dieser Gastransportbedingungen sowie über ggf. zu beachtende Fristen gemäß § 49 der Netzzugangsbedingungen rechtzeitig unterrichten.